

# ► Inhalt

## ► Grundrechte

1. Kapitel: Einführung.....	7
2. Kapitel: Leben und körperliche Unversehrtheit.....	17
3. Kapitel: Freiheit der Person und Freizügigkeit.....	24
4. Kapitel: Allgemeine Handlungsfreiheit.....	33
5. Kapitel: Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	39
6. Kapitel: Die Menschenwürde.....	48
7. Kapitel: Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	55
8. Kapitel: Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit .....	65
9. Kapitel: Wissenschafts- und Kunstfreiheit .....	74
10. Kapitel: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.....	79

11. Kapitel: Telekommunikationsgeheimnis.....	92
12. Kapitel: Berufsfreiheit.....	101
13. Kapitel: Unverletzlichkeit der Wohnung.....	109
14. Kapitel: Eigentum und Erbrecht.....	119
15. Kapitel: Gleichheitsrechte.....	128
16. Kapitel: Weitere Grundrechte des GG im Überblick.....	138
17. Kapitel: Die Verfassungsbeschwerde.....	147
18. Kapitel: Internationaler Grundrechtsschutz.....	158
Anhang I: Prüfungsschema Freiheitsrecht.....	172
Anhang II: Literaturverzeichnis.....	173

## 8. Kapitel: Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG)

### I. Funktion

Diese Grundrechte sind zentrale Merkmale eines freiheitlichen Staates, sie sind für ein freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen „schlechthin konstituierend“.<sup>1</sup> Meinungs- und Pressefreiheit scheint heutzutage selbstverständlich zu sein, besteht aber keineswegs auf der ganzen Welt, und muss auch hierzulande immer wieder verteidigt werden. Denn durch freie Äußerungen können sich Staatsorgane, Firmen oder Privatpersonen angegriffen fühlen, manche Äußerung gilt als politisch schädlich. Demzufolge gibt es immer wieder Versuche, diese Freiheiten einzuschränken. Art. 5 GG ist dabei zunächst ein (subjektives) **Abwehrrecht** gegen Maßnahmen des Staates. In seiner *objektiven* Funktion wirkt er aber in die gesamte Rechtsordnung hinein, beeinflusst z.B. die Auslegung des § 185 StGB (Beleidigung) und privatrechtliche Streitigkeiten um Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen kritischer Äußerungen. Bei Streitigkeiten um das Anbringen von Parabolantennen an Wohnhäusern liefert die Informationsfreiheit Schulbeispiele für die (mittelbare) **Drittwirkung** von Grundrechten im Privatrecht.<sup>2</sup>

### II. Schutzbereiche

#### 1.) Persönlich

Träger ist jede Person, welche die geschützte Tätigkeit ausübt, also Menschen, auch Minderjährige, aber auch juristische Personen des Privatrechts, weil dieses Grundrecht „seinem Wesen nach“ auf diese anwendbar ist, Art. 19 Abs. 3 GG.<sup>3</sup>

Die Pressefreiheit steht somit nicht nur dem Presseorgan selbst, sondern auch dessen Redakteur zu, unmittelbar aber nur gegen

---

<sup>1</sup> BVerfGE 35, 202, 221.

<sup>2</sup> Vgl. BVerfG, NJW 1994, 1147, 2143; BGH, NJW 2010, 438, 439.

<sup>3</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art. 5 Rn. 8; Sachs, GG, Art. 5 Rn. 24.

den Staat. Das Verhältnis zwischen Redakteur und Presseorgan (Verlag, Chefredakteur) ist wiederum eine Frage der (mittelbaren) Drittwirkung oder „innerer“ Pressefreiheit.<sup>4</sup> Dort wirkt das Grundrecht weniger stark oder gar nicht.<sup>5</sup>

Juristische Personen des *öffentlichen* Rechts genießen keinen Schutz aus Art. 5 GG, mit Ausnahme solcher Einrichtungen, die nicht in den Staatsapparat eingegliedert sind. Das gilt hier vor allem für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie die ARD-Anstalten und das ZDF. Diese sollen trotz ihres Status staatsfern sein,<sup>6</sup> und sind deshalb durch Art. 5 GG geschützt, im Gegensatz zur Regierung oder zur Bundeszentrale für politische Bildung.<sup>7</sup>

## 2.) Sachlich

a) Die *Meinungsfreiheit* umfasst natürlich das Bilden einer Meinung, aber auch das *Äußern* der Meinung, wobei die Form der Äußerung beliebig ist. Meinung ist vor allem die Bewertung einer Angelegenheit, die Stellungnahme zu einem beliebigen Thema. Eine solche (subjektive) Bewertung ist nicht richtig oder falsch, allenfalls klug oder dumm. Geschützt ist sie in beiden Fällen. Richtig oder falsch sind dagegen *Tatsachenbehauptungen*. Diese sind vom Schutz des Art. 5 GG nur erfasst, wenn sie die Basis oder die Voraussetzung für die damit verknüpfte Meinungsäußerung sind, und wenn sie nicht bewusst oder erwiesen unwahr sind.<sup>8</sup>

**Beispiele:** *Geschützt* sind Äußerungen über die Regierung, dass sie völlig unfähig oder auch sehr gut sei, die Bezeichnung eines Verhaltens als „Skandal“, die Bezeichnung einer polizeilichen Geschwindigkeitsmessung als „Wegelagerei“, die Bezeichnung der Schwangerschaftsabbrüche durch einen Arzt als „Mord an unseren Kindern“, aber auch das Rufen der Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 615.

<sup>5</sup> *Ipsen*, Staatsrecht II, Rn. 448: reines Privatrecht.

<sup>6</sup> BVerfGE 31, 314; 59, 231; 119, 181.

<sup>7</sup> BVerfG, NJW 2011, 511.

<sup>8</sup> BVerfGE 85, 1, 15; 90, 241, 247.

<sup>9</sup> Beispiele gem. OLG Düsseldorf, NJW 2003, 3721; OLG Karlsruhe, NJW 2003, 2029; BVerfG, NJW 2006, 3050.

Geschützt sind auch Tatsachenbehauptungen in Verbindung mit solchen Werturteilen, etwa so: Die Regierung ist deshalb völlig unfähig, weil sie überwiegend aus Männern besteht, oder weil der Intelligenzquotient der Minister unter dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt. Dass letzteres zutrifft, ist zwar unwahrscheinlich, aber noch nicht untersucht.

*Nicht geschützt* sind demgegenüber erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, vor allem die Behauptung, in Konzentrationslagern während des zweiten Weltkriegs seien keine oder nur wenige Juden getötet worden, oder es habe dort keine Gaskammern gegeben (sog. Auschwitz-Lüge).<sup>10</sup>

Nicht geschützt sind auch Behauptungen statistischer Art, die mit einem Werturteil nicht verknüpft sind. Nicht geschützt sind schließlich Äußerungsformen, die über den „geistigen Kampf der Meinungen“ hinausgehen und sich wirtschaftlichen Drucks oder Gewalt bedienen.<sup>11</sup>

b) Die *Informationsfreiheit* ist das Recht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“, auch das ist enthalten in Art. 5 Abs. 1 S.1 GG. Allgemein zugänglich ist eine Quelle, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, einem unbestimmten Personenkreis Informationen zu verschaffen.<sup>12</sup> Ob sie dazu bestimmt ist, entscheidet die Quelle selbst oder deren Besitzer, nicht der Wissendurstige.

**Beispiele:** Zeitungen und Rundfunksendungen sind solche Quellen, auch ausländische, ebenso ein Redner, der sich an die Öffentlichkeit wendet. Ob Gerichtsverhandlungen solche Quellen sind, entscheiden der Gesetzgeber (in § 169 GVG) und der Vorsitzende des Gerichts.<sup>13</sup> *Keine* solche Quelle ist der Polizeifunk, auch nicht solange er noch in analoger Technik gesendet wird.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> BVerfGE 90, 241.

<sup>11</sup> BVerfGE 7, 198; 25, 256; OLG Köln, NVwZ 2000, 351; *Epping*, Grundrechte, Rn. 215 ff.

<sup>12</sup> BVerfGE 33, 52; 103, 44.

<sup>13</sup> BVerfG, NJW 2001, 1633.

c) *Medienfreiheit* kann in Kurzfassung genannt werden, was das GG „Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film“ nennt. Damit sind wir auf der anderen Seite der Informationsfreiheit. Geschützt ist bereits die Informationsbeschaffung, dann die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, schließlich die Verbreitung der Nachrichten und Meinungen, sogar der Anzeigenteil einer Zeitung oder die Rundfunkwerbung.<sup>15</sup> Der Begriff *Presse* erfasst alle Druckerzeugnisse, die sich an die Allgemeinheit richten, *Rundfunk* wird durch physikalische Wellen oder elektronische Signale übertragen und richtet sich ebenfalls an die Allgemeinheit. Beide Dienste können auch im Internet oder durch sonstige neue Medien stattfinden.<sup>16</sup> Entsprechendes gilt für Film und Fernsehen.

### III. Eingriffe

Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG liegen dann vor, wenn eine geschützte Meinungsäußerung verhindert, behindert, verboten oder bestraft wird, wenn die freie Informationsbeschaffung verhindert oder behindert wird, wenn die Telekommunikation von Journalisten überwacht wird, wenn Redaktionsräume durchsucht werden, wenn dort Unterlagen beschlagnahmt werden, wenn Beiträge der Redaktion zensiert oder sanktioniert werden, wenn die Zeitung zu einer Gegendarstellung verpflichtet wird, und wenn im offiziellen Verfassungsschutzbericht vor einer politisch radikalen Zeitung gewarnt wird.<sup>17</sup> Eingriff ist auch, wenn der Staat (die Bundesländer) durch Festsetzung der Rundfunkgebühr medienpolitischen Einfluss auf die Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalten nehmen will.<sup>18</sup> Wenn solche Maßnahmen nicht vom Staat ausgehen, sondern von Privatleuten oder Firmen, ist die sog. Drittwirkung des Grundrechts im Privatrecht zu prüfen.

---

<sup>14</sup> BayObLG, DÖV 1999, 520.

<sup>15</sup> BVerfGE 64, 108; 74, 297; 77, 65, 74; 100, 313; NJW 2001, 591.

<sup>16</sup> *Epping*, Grundrechte, Rn. 225; *Sachs*, GG, Art. 5 Rn. 88.

<sup>17</sup> Vgl. nur BVerfG, NJW 2003, 1787; NJW 2005, 2912; NJW 2007, 1117; NJW 2011, 1859.

<sup>18</sup> BVerfGE 119, 181.

## IV. Einschränkungbarkeit

### 1.) Schranken

Art. 5 Abs. 2 GG nennt drei Schranken, nämlich allgemeine Gesetze, Gesetze zum Jugendschutz und Ehrenschaft. Diese können auch nebeneinander greifen. Am Wichtigsten ist hier der Begriff „allgemeine Gesetze“, er ist nicht gleichbedeutend mit dem ganz ähnlichen Begriff in Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG. Vielmehr werden zusätzliche Anforderungen an solche Gesetze gestellt, so dass im Ergebnis ein **qualifizierter Gesetzesvorbehalt** vorliegt.

Laut BVerfG sind „allgemeine Gesetze“ solche, die sich nicht gegen das Grundrecht an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.<sup>19</sup>

Diese Auslegung ist herrschend, wenn auch nicht zwingend, sie ist eine Kombination der früheren sog. Abwägungs- und Sonderrechtslehren.<sup>20</sup>

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend finden sich vor allem im JSchG, der Ehrenschaft in §§ 185 ff. StGB sowie §§ 823, 1004 BGB. Direkt aus der Verfassung kommt noch die Schranke Art. 17 a GG gegenüber Wehr- und Ersatzdienstleistenden; diese kann auch wieder durch Gesetz aufgegriffen werden. Die meisten Gesetze, auf die sich Eingriffe stützen, sind aber „allgemeine Gesetze“.

**Beispiele:** Die Beamtengesetze verlangen von den Beamten bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung, das ist ein Eingriff in die Meinungsfreiheit. Dieser richtet sich aber nicht gegen eine bestimmte (etwa sozialistische) Meinung, sondern schützt das öffentliche Vertrauen in die Unparteilichkeit der Amtsführung.

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO verbietet den Betrieb von Lautsprechern (auch zur Meinungskundgabe), wenn dadurch der Straßenverkehr gefährdet wird.

---

<sup>19</sup> Ständige Rechtspr., vgl. nur NJW 2005, 2912; NJW 2007, 1117.

<sup>20</sup> *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 633 ff.; *Epping*, Rn. 238.

§§ 102, 103 StPO (Durchsuchung) richten sich nicht speziell gegen die Presse oder eine bestimmte Presse-Meinung, dienen vielmehr dem staatlichen Auftrag der Strafverfolgung. Auch § 185 StGB (Beleidigung) richtet sich nicht gegen eine bestimmte Meinung, ist gleichzeitig allgemeines Gesetz und Gesetz zum Ehrenschutz.

Problematisch sind allerdings die Absätze 3 und 4 des § 130 StGB (**Völkerverhetzung**). Dort wird mit Strafe bedroht, wer den Völkermord an den Juden oder die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft leugnet, billigt, verherrlicht usw. Das richtet sich also teilweise gegen eine bestimmte Meinung. Wegen des unvergleichlichen Unrechts und Schreckens der Nazi-Herrschaft ist dem als Gegenentwurf dazu angelegten GG eine (absolute) Ausnahme vom Verbot des meinungsbezogenen Gesetzes aber „immanent“.<sup>21</sup> Außerdem geht es in § 130 StGB um die Art und Weise, nicht nur um den Inhalt der Meinungskundgabe.

## 2.) Schranken-Schranken

So gefundene Schranken dürfen nicht so ausgelegt und angewandt werden, dass von Art. 5 GG fast nichts mehr übrig bleibt. Das gilt bei allen Grundrechten außer Art. 1 GG. Bei Art. 5 GG hat das BVerfG aber vertiefend die sog. **Wechselwirkungslehre** entwickelt, die hier ergänzend erwähnt werden sollte, auch in der Klausur.

„Die allgemeinen Gesetze müssen *im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts* gesehen werden ... Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinem Gesetz ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts ... aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.“<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> BVerfG, NJW 2010, 47; kritisch *Bertram*, NJW 2005, 1476; *Enders*, JZ 2008, 1092; *Volkmann*, NJW 2010, 417.

<sup>22</sup> BVerfGE 7, 198, 208 f.



Auswendig lernen muss man das nicht, es handelt sich eigentlich um den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**, der immer zu prüfen ist. Praktische Auswirkungen hat eher ein weiterer Grundsatz, den das BVerfG anwendet, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht. Dann spricht die Vermutung für die **Zulässigkeit der freien Rede**, dann sind auch scharfe und übersteigerte Äußerungen geschützt.<sup>23</sup> Das ist auf der Ebene der Angemessenheit zu prüfen, meist bei der Abwägung von Meinungsfreiheit gegen Ehrenschaft. Mit der Menschenwürde findet aber keine Abwägung statt, etwa bei der Anwendung des § 130 Abs. 1 StGB.<sup>24</sup>

**Beispiele:** Während eines politisch sehr umstrittenen Krieges kann die mehrdeutige Äußerung „Soldaten sind Mörder“ straflos sein,<sup>25</sup> wenn die Abschiebung von Ausländern heftig diskutiert wird, kann sogar die rechtmäßige Durchführung mit Gestapo-Methoden gleichgesetzt werden.<sup>26</sup> Wenn über die Zulässigkeit von Abtreibungen gestritten wird, kann in Bezug auf bestimmte Ärzte von „Mord an unseren Kindern“ gesprochen werden, allerdings nicht direkt vor deren Praxis, und als rechtswidrig darf deren Verhalten nur bezeichnet werden, wenn dies zutrifft (Tatsachenbehauptung).<sup>27</sup> Diese Rechtsprechung ist sehr umstritten.

Kaum umstritten ist die strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit, wenn es um Eingriffe in die Presse- und Rundfunkfreiheit geht. Der Verdacht nur geringfügiger Straftaten oder der bloßen Beihilfe eines Redakteurs zum Verrat von Dienstgeheimnissen (durch einen Beamten) rechtfertigt meist nicht die Durchsuchung sämtlicher Redaktionsräume nach Beweismitteln.<sup>28</sup>

Absolute Schranke für alle Schranken ist schließlich das **Zensurverbot**, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Zensur darf es im freiheitlichen Staat überhaupt nicht geben. Gemeint ist damit eine *Vorzensur*, also ein obligatorisches Kontrollverfahren des Staates

---

<sup>23</sup> BVerfGE 7, 198, 212; 54, 129, 138; 85, 1, 16; NJW 2003, 3760.

<sup>24</sup> BVerfG, NJW 2009, 3503.

<sup>25</sup> BVerfG, NJW 1994, 2943; NJW 1995, 3303.

<sup>26</sup> BVerfG, NJW 1992, 2815.

<sup>27</sup> OLG Karlsruhe, NJW 2003, 2029; BGH, NJW 2005, 592.

vor der Befugnis zur Veröffentlichung oder Verbreitung eines Medienprodukts oder einer Meinung. Nicht damit gemeint sind bloße Verbreitungsbeschränkungen zu Zwecken des Jugendschutzes,<sup>29</sup> sowie evtl. zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen *nach* der Veröffentlichung.

Art. 5 GG ist *nicht zitierpflichtig* in Gesetzen, mit denen er gelegentlich eingeschränkt werden kann, weil solche Gesetze sich ja gerade nicht gezielt gegen Art. 5 richten dürfen, und weil sich die Formulierungen in Art. 5 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 GG nicht entsprechen.


---

<sup>28</sup> BVerfG, NJW 2005, 965; NJW 2007, 1117; NJW 2011, 1859.

<sup>29</sup> BVerfGE 87, 209, 230 f.

**Zusammenfassung: Meinungs-, Informations-,  
Medienfreiheit (Art. 5 Abs.1,2 GG)**

Funktion	Abwehrrecht, Schutzpflicht, mittelbare Drittwirkung im Privatrecht
Schutzbereiche	a) Meinungen (Bewertungen) frei äußern b) sich informieren aus allg. zugängl. Quellen c) Medienfreiheit von Informationsbeschaffung bis Verbreitung
drei Schranken	vor allem „allgemeine Gesetze“ = kein Sonderrecht gegen Art. 5 GG usw.
Schranken- Schranken	Verhältnismäßigkeit Wechselwirkung Zensurverbot

 **Übungsfälle:** *Grote/Kraus*, Fall 7 (Auschwitzlüge);  
*Reffken/Thiele*, Standardfälle Staats-  
recht II, Fall 5 (Gegendarstellung);  
*Schoch*, Übungen, Fall 4 (Anti-AKW-  
Plakette);  
*Degenhart*, Klausurenkurs I, Fall 16  
(Informationsfreiheit), Klausurenkurs II, Fall  
14 (Pressedurchsuchung).